


Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/1835	

	11.11.2024
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	02.12.2024	
Verbandsversammlung	beschließend	13.12.2024	

Betreff: Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes der Verbandsumlage für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Beschlussvorschlag

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften beschließt die Verbandsversammlung wie folgt:

1. Mit dem fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungsplan (HKP) für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029 hat der RVR ein umfangreiches Programm mit einem Volumen in Höhe von 46,3 Mio. € erarbeitet. Die Einwendungen bezogen auf eine zu hohe Belastung durch die Zahllast werden zurückgewiesen.
2. Die Einwendungen hinsichtlich der notwendigen Aufgabenkritik durch Priorisierung der Projekte sowie durch strukturelle Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen werden zurückgewiesen. Der RVR kommt diesen Einwendungen durch die Erarbeitung und Fortschreibung eines umfangreichen HKP nach.
3. Der Verzehr der Ausgleichsrücklage erfolgt vor dem Hintergrund des Rücksichtnahmegebotes in verantwortungsvollem Umfang. Die diesbezüglich erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.
4. Die Schaffung neuer Stellen ist auf ein unabdingbares Mindestmaß zur Wahrnehmung der Aufgaben des RVR, insbesondere zur Abarbeitung von Förderprojekten, beschränkt. Ansteigenden Personalaufwendungen ist u. a. mit einer dreimonatigen Wiederbesetzungssperre vorhandener Stellen begegnet worden. Die diesbezüglich erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.
5. Den Risiken bei der Aufnahme von Investitionsdarlehen wird durch angemessenes Risikomanagement begegnet. Die Einwendung wird zurückgewiesen.
6. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün wird in den Haushaltskonsolidierungsprozess einbezogen. Neben der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in der Bilanz von RVR Ruhr Grün greifen auch bei der eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün die personalwirtschaftlichen Maßnahmen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Begründung:

Am 18.09.2012 wurde vom Landtag das Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) verabschiedet. Das Gesetz ist am 29.09.2012 in Kraft getreten. Inhalt dieses Gesetzes ist u. a., dass die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden nach § 55 Kreisordnung zu erfolgen hat. Dies gilt entsprechend für den Regionalverband Ruhr mit seinen Mitgliedskörperschaften.

In der Zeit vom 17.07.2024 bis zum 01.09.2024 fand das Beteiligungsverfahren der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagehebesatzes des RVR 2025/2026 gemäß § 55 Kreisordnung auf Basis eines vorgelegten Eckdatenentwurfs statt. Grundlage des Eckdatenentwurfs ist weiterhin ein Hebesatz von 0,68 %. Ziel des Verfahrens ist die Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Umlage des Regionalverbandes Ruhr für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

Die Schreiben der Mitgliedskörperschaften sind der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.09.2024 zur Kenntnis gegeben worden.

Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Anmerkungen der Mitgliedskörperschaften:

- Keine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage im Jahr 2027
(Stadt Gelsenkirchen)

Im Beteiligungsverfahren zur Benehmensherstellung hat die Stadt Gelsenkirchen die Anregung formuliert, die Ausgleichsrücklage nicht nur in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 in Anspruch zu nehmen, sondern dies auch im Haushaltsjahr 2027 vorzusehen.

Der Regionalverband Ruhr hat seine Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nur ausnahmsweise für die Finanzierung seiner grundlegenden Aufgaben verwendet und eine verantwortungsvolle Inanspruchnahme in der Regel ausschließlich für temporäre Sonderfälle (z. B. Wahl des Ruhrparlamentes oder Standortmarketing-Kampagne) vorgesehen. Vor dem Hintergrund des Rücksichtnahmegebotes und der allgemeinen konjunkturellen Krisenlage ist der RVR inzwischen bereits dazu übergegangen, eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auch ohne derartige Sonderfälle einzuplanen. Um jedoch auch langfristig Handlungsfähigkeit für Sonderprojekte mit entsprechendem Mehrwert für die Region zu gewährleisten und aufgrund der faktischen Endlichkeit der Ausgleichsrücklage soll diese Maßnahme aus kaufmännischer Vorsicht lediglich im kurzfristigen Planungszeitraum angewendet werden.

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (in T€)

	2022	2023	2024	2025	2026	2026	2028	2029
	Ist-Ergebnis	vorl.-Ergebnis	- Plan -	- Plan -	- Plan -	- Plan -	- Plan -	- Plan -
Jahresergebnis	-4.848,1	3.397,6	-4.212,0	-5.000,0	-5.000,0	0,0	0,0	0,0
Ausgleichsrücklage	27.594,9	22.701,7	26.099,3	21.887,3	16.887,3	11.887,3	11.887,3	11.887,3
allgemeine Rücklage	196.213,7	196.213,7	196.213,7	196.213,7	196.213,7	196.213,7	196.213,7	196.213,7
Eigenkapital	218.960,5	222.313,0	218.101,0	213.101,0	208.101,0	208.101,0	208.101,0	208.101,0

Bei der dargestellten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage für die Haushaltsjahre 2025/2026 handelt es sich um eine Prognose auf Basis des vorliegenden Haushaltsplanentwurfes. Demnach wird die Ausgleichsrücklage nach dem Haushaltsjahr 2026 noch rd. 11,9 Mio. € betragen. Seit dem 31.12.2022 wird sie sich demzufolge mehr als halbiert haben. Somit wird ein Gleichgewicht zwischen finanzieller Entlastung der RVR-Mitgliedskörperschaften und Bewahrung eines ausreichend dimensionierten Puffers zum Haushaltsausgleich in kommenden Perioden geschaffen.

- Aufgabenkritik durch Priorisierung der Projekte sowie Klärung der Zuständigkeit und strukturelle Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
(Stadt Bochum, Stadt Bottrop, Stadt Dortmund, Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Gelsenkirchen, Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Kreis Recklinghausen, Kreis Unna, Kreis Wesel)

Im Rahmen des Haushaltsplanungsprozesses unterzieht sich der Regionalverband Ruhr regelmäßig einer grundlegenden Aufgabenkritik. Grundlage des diesjährigen Konsolidierungsprozesses bildete eine strikte Eckwertzuweisung für jeden Organisationsbereich des RVR, die im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung des Haushalts 2024 Einsparungen in Höhe von 6,3 Mio. € (2025) bzw. 1,9 Mio. € (2026) vorsah und eine umfassende Überprüfung sämtlicher Aufwandspositionen erforderte.

Im Ergebnis konnten somit die bereits im Haushaltskonsolidierungsplan (HKP) (vgl. DS 14/1706) enthaltenen strukturellen Haushaltsverbesserungen im Jahr 2025 auf 12,8 Mio. € und im Jahr 2026 auf 9,9 Mio. € erhöht werden. Gleiches gilt für den investiven Haushalt, der im Ergebnis um 15,8 Mio. € (2025) bzw. 7,3 Mio. € (2026) entlastet wird. Näheres ist dem HKP zum Doppelhaushalt 2025/2026 zu entnehmen.

- Senkung des Umlagehebesatzes im Haushaltsjahr 2026 angesichts der grundsätzlich steigenden Umlagegrundlagen
(Stadt Hamm)

Ein steigendes Umlageaufkommen bei gleichbleibendem Hebesatz ist auf erhöhte Zuweisungsbeiträge im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) zurückzuführen. Grundsätzlich steigt somit die Gesamtsumme der kommunalen Einnahmen aus Landeszuweisungen, welche sich aus allgemeinen und zweckgebundenen Zuwendungen sowie einer Beteiligung am Landessteueraufkommen zusammensetzen. Dass der RVR als Umlageverband an diesen erhöhten Zuweisungen partizipiert und unter bestimmten Umständen ein erhöhtes Umlageaufkommen vereinnahmen kann, resultiert aus den gesetzlichen Grundlagen der Finanzierung des RVR und der dementsprechenden Anwendung des Umlagegenehmigungsgesetzes in Verbindung mit der Kreisordnung NRW. Im Umkehrschluss bedeuten sinkende GFG-Berechnungen auch für den RVR verringerte Erträge aus der Verbandsumlage. Diese Analogie ist etabliert und stellt an den RVR ähnliche haushalterische Anforderungen wie an seine Mitgliedskörperschaften – insbesondere mit Verweis auf das in § 19 Abs. 5 RVRG geregelte Rücksichtnahmegebot. Um diesem nachzukommen, erstellt der RVR seit Jahren einen eigenen Haushaltskonsolidierungsplan und schreibt diesen kontinuierlich fort. Darüber hinaus stellt er sich in diesem Zusammenhang auch regelmäßig einer strukturellen Aufgabenkritik. Demgegenüber stehen aber auch für den Verband vor dem Hintergrund der gesamtconjunkturrellen Gemengelage und der grundsätzlichen Finanzierungsprobleme des kommunalen Sektors erhebliche Kostensteigerungen in diversen Aufwandspositionen. Die trotz dessen seit dem Jahr 2020 konstante Veranschlagung eines Umlagehebesatzes von 0,68 % unterstreicht dabei die erfolgreich angewandte Haushaltsdisziplin des RVR.

- Senkung der Personalaufwendungen u. a. durch kritische Hinterfragung der Stelleneuschaffungen und der Diskrepanz zwischen Personalplanung und tatsächlichem Personalbestand
(Stadt Dortmund)

Der insbesondere zur Haushaltsplanung 2024 eingeschlagene Weg der strikten Konsolidierung von Personalaufwendungen wird uneingeschränkt fortgesetzt. Neben der Streichung vieler angemeldeter Stellen im Planungsprozess wird u. a. die inzwischen etablierte dreimonatige Wiederbesetzungssperre bei freiwerdenden Stellen fortgeführt.

Ebenso wurden die Personalaufwendungen wiederholt unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie Personalfluktuations, Langzeiterkrankungen, Mutterschutz und Elternzeit kalkuliert. Diese Einflüsse unterliegen jedoch stetigen Veränderungen und sind kaum valide prognostizierbar.

Weitere Stellenstreichungen würden dazu führen, dass das Aufgabenportfolio des RVR weiter beschnitten werden müsste. Dies würde sich insbesondere auf die Personalausstattung von Förderprojekten dahingehend negativ auswirken, dass diese Fördermittel nicht abgerufen und damit wichtige Impulse für die Metropole Ruhr nicht gesetzt werden könnten. Der RVR hat sich in der vorliegenden Personalplanung von der Maxime leiten lassen, nur für die Aufgabenabwicklung unbedingt notwendige Stellen einzuplanen, jedoch weiterhin seiner regionalen Aufgabe als Netzwerker und Impulsgeber gerecht zu werden.

- Nutzung finanzieller Spielräume durch das finale GFG 2025 zur Senkung der Zahllast für Mitgliedskörperschaften
(Kreis Unna)

Aus den inzwischen vorliegenden Modellrechnungen für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 ergeben sich hinsichtlich der Verbandsumlage nur marginale Abweichungen zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026. Eine Senkung der kommunalen Zahllast ergibt sich anhand des neuen Zahlenwerks nicht und wäre nur im Wege einer Hebesatzreduzierung erreichbar gewesen.

- Zurückhaltung bei neuen Investitionsmaßnahmen zur Vermeidung von Langfristwirkungen aus Zinsbelastungen
(Stadt Gelsenkirchen, Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Kreis Unna)

Durch Streichung, Verschiebung und Priorisierung von Investitionsvorhaben konnte der Saldo aus Investitionstätigkeit und somit auch dessen Folgekosten weiter reduziert werden (siehe Haushaltskonsolidierungsplan).

Dem Problem der Klumpenrisiken im Bereich der Zinsaufwendungen wird wie in den Vorjahren durch Streuung von Kreditaufnahmen auf mehrere Banken sowie mit verschiedenen Laufzeiten begegnet.

– Zuschussentwicklung RVR Ruhr Grün
(Ennepe-Ruhr-Kreis)

Wie bei den anderen RVR-Beteiligungsgesellschaften wurde auch der Betriebskostenzuschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün in die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen mit einbezogen und ist ebenso von den verwaltungsweiten Einsparvorgaben betroffen. Neben der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung (Volumen zum 31.12.2023: 3,8 Mio. €) gelingt dies auch durch folgende Maßnahmen:

- RVR Ruhr Grün erfüllt mit der Bewirtschaftung seiner Wälder die Fördervoraussetzungen des Bundes-Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz. Die beantragten umfangreichen Fördermittel von 775.000 € p.a. im Rahmen des „klimaangepassten Waldmanagements“ wurden vor wenigen Tagen abgelehnt, weil „das Aktionsprogramm wegen der hohen Nachfrage ausgeschöpft ist“. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist weiterhin bestrebt, durch eine Fördermittelakquise eine Entlastungswirkung für die Mitgliedskörperschaften zu erreichen.
- Der verstärkte Einsatz / die Vermarktung von Kompensationsmaßnahmen verknüpft ökologische und ökonomische Aspekte und entlastet das Budget. Zudem werden Sponsoringerträge zum Zwecke der Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen eingeworben.
- Die Ertragsmöglichkeiten im Forst werden ausgeschöpft ohne die Nachhaltigkeit und Verbesserung der Waldsituation zu gefährden.
- Die Dienstleistungsangebote an Mitgliedskörperschaften im Rahmen von Beförderungen und Rangerwesen gegen Kostenerstattung führen vor Ort zu einer Verbesserung der Situation.

Grundsätzlich steht RVR Ruhr Grün jedoch den sich verschlechternden ökonomischen Rahmenbedingungen mit daraus folgenden ökologischen Herausforderungen von Klimaerwärmung, Kalamitäten und Biodiversitätsverlust gegenüber. Es gilt, die grüne Infrastruktur des Ruhrgebiets zu schützen und zu erhalten. Hier ist auch auf den großen Mehrwert für die Metropole Ruhr hinzuweisen. So hat eine externe Studie ergeben, dass die immaterielle und materielle Wertschöpfung der von RVR Ruhr Grün zum Stichtag (PAUL, 2020) betreuten Waldflächen in einer Größenordnung von 172 Mio. € p. a. liegt.

Zur transparenten Information sind die Stellungnahmen aller Mitgliedskörperschaften der **Anlage 1** zu entnehmen.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Burstedde, Walter	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	